



Unterrichtung 20/132

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz („Formulierungshilfe“)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 b des Parlamentsinformationsgesetzes.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

09.01.2024

Mein Zeichen: 36

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von
Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz
(„Formulierungshilfe“)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Anschluss an die Entscheidung der Landesregierung vom 09.01.2024 übersende ich
den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den
Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz
(„Formulierungshilfe“).

Ich bitte Sie, die Fraktionen über die Formulierungshilfe zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage

Gesetz zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz

**– Formulierungshilfe des Ministeriums für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport –**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften
im Landesverwaltungsgesetz**

Das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird der zweite Satz des zweiten Absatzes gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) vom 26. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 222) schuf durch Änderung der Vorschriften des § 251 Absatz 4 und des § 256 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und mit der Vorschrift des § 258a LVwG die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei. Im Einzelnen ist zur Einführung dieses Einsatzmittels in Schleswig-Holstein unter die Begriffsbestimmungen des § 251 LVwG in Absatz 4 das Distanz-Elektroimpulsgeräten als für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zugelassene Waffe aufgenommen worden. Durch Änderung des § 256 Absatz 2 LVwG wurde festgelegt, dass nur Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräte einsetzen dürfen. Mit der Regelung des § 258a LVwG wurden schließlich spezielle rechtliche Schranken für den Einsatz von Elektroimpulsgeräten normiert.

Das LVwGPORÄndG sieht in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 vor, dass die vorbezeichneten Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten am 19. März 2024 außer Kraft treten. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das LVwGPORÄndG eine Evaluation zur praktischen Anwendung von Distanz-Elektroimpulsgeräten vorschreibt. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 LVwGPORÄndG fordert, dass die Landesregierung die Auswirkungen und praktische Anwendung der Vorschriften zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten bis zum 19. März 2024 zu überprüfen und dem Schleswig-Holsteinischen Landtag über das Ergebnis der Evaluierung zu berichten hat. Dem Regelungsmechanismus des LVwGPORÄndG gemäß muss also der Gesetzgeber nach Maßgabe des Evaluationsergebnisses über die Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten entscheiden, indem er entweder die oben genannten Normen auslaufen lässt, oder die gesetzliche Befristung ihrer Geltung aufhebt. Dieser Gesetzentwurf verfolgt die zweiten Alternative, indem durch das vorgeschlagene Gesetz die Befristung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten aufgehoben und dadurch den Einsatz der Geräte über den 19. März 2024 hinaus in Schleswig-Holstein ermöglicht wird.

Die Landesregierung hat dem Schleswig-Holsteinischen Landtag den Bericht *[einfügen: genaue Bezeichnung]* vorgelegt (Drucksache 20/*[einfügen: Drucksachennummer]*). Danach ... *[einfügen: Textbaustein zum Evaluationsbericht]* ...

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz):

Die Befristung der Geltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz des von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist im zweiten Satz des zweiten Absatzes des Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) normiert. Danach treten § 251 Absatz 4 Variante 2, § 256 Absatz 2 Variante 1 und § 258a LVwG treten am 19. März 2024 außer Kraft. Die Streichung der die Befristung enthaltenen Vorschrift bewirkt die Fortgeltung der vorgenannten Regelungen über den 19. März 2024 hinaus.

§ 251 Absatz 4 Variante 2, § 256 Absatz 2 Variante 1 und § 258a LVwG bilden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin – nun mehr jedoch unbefristet – die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieses Gesetz – und mit ihm die Aufhebung der Befristung der Geltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten – wird nach seiner Verkündung umgehend in Kraft treten.